

bücherei usw. weiter geöffnet bleiben, darf den Firmen, die vom Beauftragten der Reichsschrifttumskammer und des Börsenvereins oder vom Landesobmann ausdrücklich zum Schulbuchvertrieb zugelassen waren, dieser weiter gestattet werden.

*

Betr.: Verlegerliste und Ausführung von Bestellungen

Um auf Anfragen im einzelnen nicht antworten zu müssen, wird darauf hingewiesen, daß zu der Verlegerliste (Beilage zum Börsenblatt Nr. 78 vom 4. November 1944) Nachträge bzw. Berichtigungen erscheinen.

Verlage, die den Stilllegungsbescheid erhalten haben und infolgedessen in der Verlegerliste nicht aufgeführt sind, liefern ihre vorhandenen Bestände noch aus, soweit über diese nicht anderweit verfügt ist. Bestellungen für stillgelegte Verlage, die sich dem Bestellverfahren angeschlossen haben, sind an deren Kommissionäre zu richten. Gehen daraufhin keine Lieferungen ein, so ist zu folgern, daß keine Bestände mehr vorhanden sind. Die Kommissionäre sind in solchen Fällen nicht verpflichtet, den Bestellzettel zurückzuschreiben, sondern berechtigt, ihn einfach abzulegen.

*

Betr.: Vermeidung von Doppelzahlungen durch Verwendung verschiedenfarbiger Rechnungsvordrucke

Barfakturen und BAG-Rechnungen werden immer noch in vielen Fällen doppelt bezahlt. Barfaktur und BAG-Lastzettel werden in der üblichen Weise eingelöst, trotzdem werden diese Rechnungen vielfach noch einmal durch Bank oder Postscheck beglichen. Die Barfakturen sind zwar als solche in der üblichen Form deutlich gekennzeichnet. Sie tragen den Aufdruck „Barfaktur“ und der Betrag ist nicht nur unten, sondern auch oben ausgeworfen und quittiert. Auch die BAG-Fakturen sind als solche gekennzeichnet. Sie tragen den Stempel „BAG“, der besagt, daß der Betrag mit einem Lastzettel durch die Buchhändler-Abrechnungs-Genossenschaft eingezogen wird.

Wenn nun in beiden Fällen doppelte Zahlung geleistet wird, so kann das nur daran liegen, daß manchen Hilfskräften die Eigenart des besonderen buchhändlerischen Einzugsverfahrens unverständlich bleibt. Sie können die verschiedenen Rechnungsarten nicht nach der Art der Ausfertigung unterscheiden und schreiben daher für BAG-Rechnungen und Barfakturen ebenso den Postscheck aus wie für eine Zielrechnung.

Eine Möglichkeit, diesem Übel abzuweichen, bietet sich durch die Unterscheidung der verschiedenen Rechnungsarten nach farbigen Vor-

drucken. Schon in den Erläuterungen zur Einheitsrechnung im Buchhandel (abgedruckt im Börsenblatt Nr. 28/29 vom 4. Februar 1943) wurde empfohlen, für die Rechnungsvordrucke im Buchhandel verschiedenfarbiges Papier zu verwenden, und zwar bei Lieferungen in Rechnung weißes, für Barfakturen rosa und für BAG-Fakturen gelbes Papier. Von der Kennzeichnung der Rechnungsarten durch verschiedene Farben sollte unbedingt Gebrauch gemacht und auf die allgemeine Anwendung mit allen Kräften hingewirkt werden. Da diese optische Unterscheidung ohne Beachtung des Rechnungsinhaltes vor sich geht und genaue Kenntnis des buchhändlerischen Abrechnungswesens nicht voraussetzt, ist sie für die zur Zeit im Buchhandel in großer Zahl tätigen Hilfskräfte ein ausgezeichnetes Hilfsmittel, Fehler zu vermeiden. Jeder Betrieb muß dem Mitarbeiter, der mit der Herstellung der Vordrucke beauftragt ist, die Anweisung erteilen, künftig bei der Anfertigung neuer Rechnungsvordrucke keine anderen als die für die Einheitsrechnung vorgesehenen Farben zu verwenden. Für die Rechnungsempfänger ist es dann leicht, ihren Mitarbeitern einzuprägen: „Direkte Zahlungen nur bei Fakturen in weißer Farbe“.

Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels

Betr.: Annullierte Papierzuweisungen

Die Bewirtschaftungsstelle der Reichsstelle für Papier hat auf Grund ihrer Veröffentlichung vom 7. 9. 1944 eine beträchtliche Zahl von bewilligten Papieranträgen, deren Einweisung bis zum 30. 9. 1944 nicht möglich war, den Verlegern als erledigt zurückgesandt. Unter diesen Anträgen befinden sich auch solche, die den nach wie vor kriegswichtigen Produktionsgebieten der Hochschullehrbücher, der naturwissenschaftlichen und technischen Werke, der rüstungsbezogenen Fachbücher, der Fachschulbücher und vereinzelte Standardwerke des politischen und weltanschaulichen Sachgebietes zugehören. Da im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Papier und der Wirtschaftsstelle zurückgegebene Anträge dieser Sachgebiete nicht noch einmal neu gestellt werden sollen, um die Zeit der Neubearbeitung einzusparen, werden die betreffenden Verlage ersucht, die zurückgegebene Originalbewilligung der Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels einzusenden, die dafür Sorge tragen wird, daß die unentbehrlichen Bewilligungen doch noch eingewiesen werden. Es liegt im eigenen Interesse der Verlage, die Wahl dieser nochmals vorzulegenden Bewilligungen unter strengsten Gesichtspunkten vorzunehmen, da im anderen Fall mit Verzögerungen und noch weitergehenden Ablehnungen zu rechnen ist.

Haftung und Geltendmachung des Schadens beim Versandkauf im Buchhandel

Von Dr. A. Heß

Die Rechtslage war in Friedenszeiten einfach. Die bestehenden Vorschriften (§§ 20, 22, 23 und 25 der Buchhändlerischen Verkehrsordnung-VeO.) genühten vollkommen, um die selten auftretenden Zweifelsfälle schnell zu bereinigen. Im Kriege dagegen haben sich die Verluste und Beschädigungen auf dem Wege zwischen Verleger, Kommissionär und Sortimentler gehäuft. Dabei hat sich ergeben, daß der Sortimentler als Besteller und Käufer nicht immer der Meinung war, die ihn treffende Haftung und damit seine Verpflichtung zur Schadensmeldung sei gerechtfertigt.

Beispiele, die solche Auffassung begründen sollen:

Der Sortimentler hatte bestellt; weder Sendung noch Rechnung sind eingetroffen; nach geraumer Zeit mahnt der Verleger Zahlung an — der Verleger hat im Zuteilungsverfahren geliefert; die Sendung ist beim Sortimentler nicht eingetroffen; er erfährt erst durch die Mahnung des Verlegers von der Lieferung.

Die verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten beim buchhändlerischen Versandkauf sind folgende:

I. Der Weg der Sendung geht über den Kommissionsplatz, sei es, daß der Sortimentler ihn ausdrücklich vorgeschrieben hat, daß er vereinbart ist oder daß dieser Weg mangels besonderer Vereinbarung gemäß § 23 Abs. a) VeO. gewählt wird. Dann gilt bei Verlust oder Beschädigung § 25 VeO. Die Haftung bis zum Verleger-Kommissionär bleibt beim Verleger; für Sendungen, die sich beim Sortimentler-Kommissionär oder von diesem auf dem Weg zum Sortimentler befinden, beim Sortimentler. Der Kommissionär dagegen haftet im Innenverhältnis, d. h. gegenüber dem Verleger oder dem Sortimentler, für die nachweislich durch sein Verschulden auf dem Kommissionsplatz verloren gegangenen Sendungen. Ist ein Verschulden des Kommissionärs nicht festzustellen, z. B. bei Abgabe der Pakete ohne Quittung oder Avis, so tritt die Gemeinschaftshaftung ein. Sie gilt vor allen Dingen auch bei Verlust auf dem Wege zwischen den Kommissionären; denn die Paketaustauschstelle leistet nur dann Ersatz, wenn der Verlust nachweislich durch ihr Verschulden entstanden ist (§ 25 Abs. b) VeO.). Die Haftung des Sortimenters entfällt dagegen, wenn der Verleger entgegen der Vorschrift des Sortimenters, direkt zu senden, den Weg über den Kommissionsplatz wählt. In solchem Falle gibt es dann naturgemäß auch keine Gemeinschaftshaftung, sondern neben der Haftung des Verlegers höchstens die des Kommissionärs, falls ihn ein Verschulden am Verlust der Sen-

dung trifft. Verjährungsfrist unter den buchhändlerischen Beteiligten ist in allen diesen Fällen ein Jahr nach dem Tage, an welchem die Verrechnung der Versendung stattgefunden hatte (§ 25 Absatz d) VeO.).

Zweifelloso ist die Gemeinschaftshaftung in § 25 Abs. b) VeO. für normale Verhältnisse das einzig Zweckmäßige. Sie läßt sich aber im Kriegsschadensfall schwer anwenden; dafür ist sie zu umständlich und belastet die Beteiligten und die Kriegsschädenämter mit erheblicher Arbeit (Meldung von vier Stellen!). Deshalb habe ich im Einvernehmen mit dem Kriegsschädenamt Leipzig vorgeschlagen, daß in Kriegsschadensfällen bei Verlust auf dem Kommissionsplatz Leipzig, falls die Gemeinschaftshaftung anzuwenden wäre, den Schaden der Verleger trägt und entsprechend anmeldet. Der Ausfall dürfte dabei für ihn unerheblich sein, da er bei regulärer Anwendung des § 25 VeO. nur die Hälfte des Rechnungsbetrages erhielt.

Ausdrücklich darauf hinzuweisen ist aber, daß diese Regelung nicht gilt bei Verlust auf dem Wege nach Leipzig oder auf dem Wege von Leipzig zum Sortimentler oder falls der Kommissionär den Verlust verschuldet hat. Für diese Fälle bleibt die Haftung beim Verleger oder beim Sortimentler oder beim Kommissionär, und diese haben auch dementsprechend die Anträge beim Kriegsschädenamt zu stellen.

II. Die Versendung geht direkt. Dabei ist zu unterscheiden:

1. Der Sortimentler hat bei der Bestellung die Versendungsart nicht vorgeschrieben, und der Verleger schickt direkt oder der Verleger wählt sogar den direkten Weg, obwohl der Sortimentler bei der Bestellung Lieferung über den Kommissionsplatz aufgegeben hat. Dann bleibt die Haftung beim Verleger; den Schaden kann nur er geltend machen.

2. Der Sortimentler hat den direkten Weg bei der Bestellung ausdrücklich vorgeschrieben. Dann geht die Haftung „vom Augenblick der Absendung“ (so § 22 Abs. a) VeO.) oder „mit der Auslieferung an die Beförderungsperson oder -anstalt“ (so § 447 BGB.) auf den Sortimentler über. Nach diesen Bestimmungen trägt also der Sortimentler die Gefahr des Verlustes, ihm stehen aber auch die Ersatzansprüche gegenüber den staatlichen Stellen zu. Damit er sie geltend machen kann, ist wichtig, daß er von der Absendung erfährt und anmahnen kann, falls die Ware ausbleibt. Wie Zuschriften zeigen, ist das aber oft nicht der Fall. Mahnt dann der Verleger erst nach geraumer Zeit, z. B. später als sechs Monate nach Absendung, beim Sortimentler an, so ist der Ersatzanspruch gegenüber der Post, wenn nicht verloren gegangen, so doch zum mindesten